
Satzung

des Schulverbandes für die Förderschule Volmetal – Förderschwerpunkt Lernen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Kierspe und Meinerzhagen führen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (SGV. NRW. S. 223), einen Schulverband.
- (2) Der Schulverband ist als Zweckverband eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2 Aufgabe und Schuleinzugsbereich

Der Schulverband ist Träger der Förderschule Volmetal - Förderschwerpunkt Lernen, die im Ganztagsbetrieb am Standort Meinerzhagen geführt wird. Das Gebiet der Verbandsmitglieder bildet einen Schuleinzugsbereich.

§ 3 Name und Sitz, Dienstsiegel

- (1) Der Schulverband trägt den Namen „Schulverband für die Förderschule Volmetal - Förderschwerpunkt Lernen“. Er hat seinen Sitz in Meinerzhagen.
- (2) Der Schulverband führt ein Dienstsiegel nach § 5 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1986 (GV.NW. S. 743). Dieses enthält die Inschrift: Förderschule „Volmetal“ – Förderschwerpunkt Lernen (oberer Kreisring) Schulverband der Städte Meinerzhagen/Kierspe (unterer Kreisring) sowie das Landeswappen (Innenkreis).

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus 10 Mitgliedern, hiervon werden durch die Städte Kierspe und Meinerzhagen je 5 Mitglieder in die Versammlung entsandt.
- (2) Für jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Mitglieder bzw. ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Versammlungsmitglieder aus; die Eigenschaft der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen.
- (4) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein neues Mitglied bzw. ein neuer Stellvertreter für die Schulverbandsversammlung zu wählen.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung kann einen Schulausschuss gemäß § 85 SchulG und andere Ausschüsse bilden.
- (2) Die Schulverbandsversammlung übt die Rechte des Schulträgers nach dem Schulgesetz aus, sofern solche nicht im Falle der Bildung eines Schulausschusses auf diesen übertragen sind.
- (3) Die Schulverbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Schulverbandes:
 - a) Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters,
 - b) Wahl des Verbandsvorstehers und des Stellvertreters,
 - c) Haushaltssatzung und Haushaltsplan,
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - f) Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie Vornahme von Rechtsgeschäften, welche den genannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - g) Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 5.000,00 Euro,
 - h) Änderung der Schulverbandssatzung und Erlass von Satzungen,

- i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - j) Auflösung des Schulverbandes,
 - k) Ernennung (Einstellung, Anstellung, Beförderung) und Entlassung der Beamten des Schulverbandes sowie Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (4) Die Schulverbandsversammlung entscheidet ferner in Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Entscheidung im Einzelfall dem Schulverbandsvorsteher oder dem Schulausschuss, sofern dieser gebildet ist, durch Beschluss übertragen worden ist.

§ 7 Beschlüsse des Schulverbandes

- (1) Die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, insbesondere über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Auflösung des Schulverbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Schulverbandes (§ 2 der Satzung) müssen stets einstimmig gefasst werden.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49,50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Sitzungen der Schulverbandsversammlung

- (1) Zur ersten Sitzung der Schulverbandsversammlung lädt das älteste Mitglied der gewählten Vertreter ein.
- (2) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Auf deren Wahl findet § 67 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (3) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Schulverbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er lädt die Schulverbandsversammlung unter Beifügung der Tagesordnung und der Sitzungsvorlagen ein. Zwischen dem Tag der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 7 Tage liegen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

-
- (5) Im Jahr ist wenigstens eine Sitzung abzuhalten. Die Schulverbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Verbandes oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangen. § 60 GO NRW gilt entsprechend.
 - (6) Über die in der Schulverbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung und einem von der Schulverbandsversammlung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Entschädigungen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse haben aus Anlass der Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufalles.
- (2) Zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz der Auslagen wird eine Pauschalentschädigung unter Einbeziehung der Fahrtkosten zum Sitzungsort in Höhe von 10,00 Euro je Sitzung gezahlt.
- (3) Verdienstaufall wird wie folgt erstattet:
 - a) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten auf Antrag einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 Euro festgesetzt.
 - b) Der Regelstundensatz für Hausfrauen/-männer wird auf 13,00 Euro festgesetzt.
 - c) Der einheitliche Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 20,00 Euro festgesetzt. Pro Sitzungstag dürfen 20,00 Euro nicht überschritten werden.
 - d) Abweichend hiervon wird Unselbständigen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaufall für die Dauer der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ersetzt.

§ 10 Schulverbandsvorsteher

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß § 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter. Auf die Wahl finden die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 GO NRW entsprechende Anwendung. Der Schulverbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Schulverbandsversammlung nicht angehören, nehmen aber an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse teil.
- (2) Soweit die Belange des Schulverbandes nicht in die Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung oder des Schulausschusses, sofern er gebildet ist, fallen, werden sie durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.

- (3) Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

Sie werden vom Schulverbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet.

- (4) Der Schulverbandsvorsteher kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Schulverband hauptamtlich/hauptberuflich tätige Dienstkräfte einstellen.
- (5) Der Schulverbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Schulverbandes.

§ 11 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (§18 Abs. 2 GKG) wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Rechnungsprüfungsausschuss gewählt, welchem je zwei Vertreter der Schulverbandsmitglieder angehören. Er hat die Aufgabe, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers vorzubereiten.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverbandsvorsteher hat alljährlich eine Haushaltssatzung nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufzustellen und der Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Schulverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage errechnet sich zur einen Hälfte nach dem Verhältnis der Schülerzahlen, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmessen und Schlüsselzuweisungen der einzelnen Verbandsmitglieder. Für die Kostenverteilung wird die am Stichtag (zur Zeit 15.10.) des Vorjahres geltende Schülerzahl der amtlichen Schulstatistik zugrundegelegt.
- (3) Die Verbandsmitglieder leisten am ersten Werktag eines jeden Kalendervierteljahres einen Vorschuss auf die Umlage in Höhe von einem Viertel des Haushaltsansatzes. Die Abrechnung erfolgt am Schluss des Rechnungsjahres. Über-/Unterzahlungen sind mit dem nächstfälligen Vorschuss auf die Umlage für das neue Rechnungsjahr zu verrechnen.

§ 13 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird erst zum Ende des nächsten Schuljahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.

§ 14 Auseinandersetzung

- (1) Bei Auflösung des Schulverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 12 Monaten nach Auflösung des Schulverbandes zustande, entscheidet über die Verteilung des verbleibenden Vermögens die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die hauptamtlich tätigen Beamten und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen; wird der Verband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Im Zweifel entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Vorschriften der §§ 128 und 132 BRRG gelten entsprechend.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Schulverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises. In Ausnahmefällen wird die Bekanntmachung in der Meinerzhagener Zeitung und in der Westfälischen Rundschau vollzogen. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) entsprechende Anwendung.

§ 16 Anwendung des Kommunalverfassungsrechtes

Soweit das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit, das Schulgesetz NRW und diese Satzung nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Gemeinderechtes des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Fassung außer Kraft.